

BENÜTZUNGSORDNUNG

für das Gemeindezentrum Mönchhof

I) Allgemeine Bestimmungen

1. Das Gemeindezentrum wurde für alle Vereine bzw. Organisationen mit Sitz in Mönchhof sowie für nicht ortsansässige gemeinnützige Einrichtungen, die jedoch im Interesse der Mönchhoferinnen und Mönchhofer agieren, umgebaut. Diese dürfen das Gemeindezentrum für Aktivitäten wie z.B. Proben, Sitzungen, Tagungen, Generalversammlungen, Zusammentreffen, Veranstaltungen udgl. benützen.
2. Die Benützung des Gemeindezentrums für private Veranstaltungen ist ausschließlich ortsansässigen Privatpersonen gestattet.
3. Durch wiederholte mehrfache Nutzungen des Gemeindezentrums entsteht für den Benützer kein Rechtsanspruch auf weitere Nutzung.
4. Diese Benützungsordnung ist gegenüber jedem Veranstalter im Gemeindezentrum verbindlich. Jeder Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Besucher der jeweiligen Veranstaltung im Gemeindezentrum über den Inhalt der Benützungsverordnung informiert sind und dieselbe einhalten. Zu diesem Zwecke ist diese an einer gut einsehbaren Stelle im Gemeindezentrum angebracht.
5. Der Benützer hat eine allfällige behördliche Anmeldung der Veranstaltung gemäß den Bestimmungen des Burgenländischen Veranstaltungsgesetzes sowie eventuell anderer gesetzlicher Bestimmungen selbst und auf eigene Kosten durchzuführen. Der Benützer haftet für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und sorgt für die Erfüllung allfälliger behördlicher Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die Vorschriften der Gewerbeordnung, des Lebensmittelgesetzes oder der feuerpolizeilichen Bestimmungen.

II) Benützungsvoraussetzungen

1. Alle unter Pkt. I/1 angeführten Vereine, Organisationen, Einrichtungen haben bei Interesse an einer Nutzung ihre Termine, wie Proben, Sitzungen, Zusammenkünfte etc. in den Terminkalender, der im Gemeindeamt geführt wird, eintragen zu lassen. Die Koordination übernimmt das Gemeindeamt. Außerordentliche Veranstaltungen bzw. Veranstaltungen von Privatpersonen sind grundsätzlich zeitgerecht anzumelden. Grundsätzlich werden die

einlangenden Ansuchen in der Reihenfolge des Einlangens berücksichtigt. Veranstaltungen im öffentlichen Interesse werden jedoch bevorzugt. Die Entscheidung darüber trifft ausschließlich das Gemeindeamt. Im Zweifelsfall ist gemäß Punkt II/2 zu entscheiden.

2. Der Bürgermeister, der Vizebürgermeister oder eine vom Bürgermeister ernannte Vertretung sind berechtigt, über einmalige und fallweise Nutzungen zu entscheiden. Bei Terminkollisionen zwischen Interessen der Gemeinde und der Benutzer, sowie von zwei Benutzern gegenseitig ist ebenso vorzugehen. Anträge auf periodische Nutzung über einen längeren Zeitraum hinaus sind vom Gemeindevorstand zu entscheiden. Die jeweiligen Entscheidungen bzw. Beschlüsse sind festzuhalten und im Gemeindeamt zu hinterlegen. Damit werden im Falle von Streitigkeiten sowohl Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet.
3. Jeder Benutzer hat eine volljährige Person zu bestellen, die bei den jeweiligen Veranstaltungen dafür sorgt, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf gesichert ist und der nächste Benutzer das Gemeindezentrum in ordnungsgemäßem Zustand vorfindet. Diese Kontaktperson hat mit der Gemeinde zwecks Schlüsselübergabe rechtzeitig in Verbindung zu treten. Zur ordnungsgemäßen vertraglichen Abwicklung einer Veranstaltung ist das dafür vorgesehene Formblatt „Vereinbarung zur Nutzung des Gemeindezentrums“ auszufertigen. Darin werden die durch den Gemeinderat beschlossenen Nutzungsbestimmungen zur Kenntnis genommen und die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten sowie die anfallenden Kosten festgehalten.
4. Jeder Benutzer kann das im Gemeindezentrum befindliche Inventar für seine Erfordernisse benutzen. Die Benutzer haften für alle Schäden am Inventar oder Gebäude- Bei Eintreten eines Schadensfalles, hat innerhalb der Amtsstunden des Gemeindeamtes eine Schadensmeldung zu erfolgen.

Werden bereits vor der Benützung anlässlich der Übergabe Schäden festgestellt, sind diese schriftlich festzuhalten.

5. An den Wänden darf nichts mit Nägeln, Reißnägeln, Stecknadeln, Klebstoff oder ähnlichem angebracht werden.
6. Bei der Benutzung des Gemeindezentrums ist darauf zu achten, dass übermäßiger Lärm vermieden wird. Ab 22:00 Uhr sind die Fenster geschlossen zu halten. Die Lautstärke ist jedenfalls auf Zimmerlautstärke zu drosseln. Im Außenbereich ist ab 22:00 Uhr jegliche Lärmbelästigung untersagt. Für allfällige Beschwerden oder Strafen haftet ausschließlich der Mieter des Gemeindezentrums.
7. Der Abfall ist in die dafür vorgesehenen Behältnisse am Müllablageplatz zu deponieren und wird durch die Gemeinde entsorgt.

III) Kosten

Für die Benützung samt Betriebskosten des Gemeindezentrums ist folgendes Nutzungsentgelt im Voraus an die Gemeinde zu leisten:

- a. Für Mönchhofer Vereine (lfd. Veranstaltungen) 100 Euro pro Jahr
- b. Für gemeinnützige Einrichtungen, Organisationen bzw. Vereine (Rotes Kreuz, MoKi udgl.) die im wesentlichen Interesse der Allgemeinheit stehen wird ebenfalls ein Beitrag in der Höhe von 100 Euro pro Jahr eingehoben.
- c. Für Privatpersonen und Einzelveranstaltungen: 150 Euro pro Nutzungseinheit bzw. 100 Euro für einen Raum pro Nutzungseinheit
- d. Zur Besicherung aller Ersatzforderungen hat der Benützer neben dem Nutzungsentgelt eine Kautions in der Höhe von 150 Euro zu leisten.
- e. Für die Theatergruppe Mönchhof wird für den Zeitraum Mitte Jänner bis Mitte April ein Pauschalentgelt von Euro 1.500,-- festgesetzt.
- f. Die Kurse der Volkshochschule werden mit Euro 10,00 pro Stunde verrechnet.

Grundsätzlich sind die Kosten für etwaige Reparaturen zu erstatten sowie der Ersatz von zerstörten oder unbrauchbar gewordenen technischen Anlagen, Einrichtungen oder sonstigen Inventarstücken an die Gemeinde zu leisten.

Ein Schadenersatz im höheren Ausmaß als der festgelegten Kautions ist grundsätzlich einvernehmlich zwischen der Gemeinde und dem Benützer festzustellen. Sollte keine einvernehmliche Regelung getroffen werden können, ist die Gemeinde berechtigt, die Schadenshöhe durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen feststellen zu lassen. Dieser vom Sachverständigen errechnete Schaden ist vom Benützer an die Gemeinde zu leisten.

Die Schlüsselübergabe erfolgt um 11.00 Uhr vormittags am Tag des Nutzungsbeginnes bzw. bis spätestens 11.00 Uhr vormittags am darauffolgenden Tag.

Bei mehrtägiger Nutzung erfolgt die Rückgabe um 11:00 Uhr vormittags des letzten Nutzungstages.